



Landwirtschaftsamt

Allgemeinverfügung vom 19. August 2026 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers

Sachverhalt

A. Der aus Asien stammende Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) ist ein prioritärer Quarantäneorganismus und damit ein besonders gefährlicher Schadorganismus, der bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann, weshalb dessen Bekämpfung obligatorisch ist (vgl. Art. 2 Bst. b und Art. 4 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [SR 916.20; abgekürzt Pflanzengesundheitsverordnung bzw. PGesV] sowie Art. 2 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung [SR 916.201; abgekürzt PGesV-WBF-UVEK] und Anhang 1 Ziff. 2.3.2 zur PGesV-WBF-UVEK). Der Schädling frisst über 400 verschiedene Nutz- und Zierpflanzen, darunter Obstgehölze, Gemüse und Ackerkulturen. Dadurch gefährdet er Pflanzen in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Umwelt.

B. Am 7. Juli 2026 wurde ein erster Japankäfer auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Buchs entdeckt. Davor wurden im St.Galler Rheintal und generell im Kanton St.Gallen keine Japankäfer nachgewiesen. In den anschliessend im Gebiet der Politischen Gemeinde Buchs und im angrenzenden Fürstentum Liechtenstein aufgestellten Fallen wurden in den folgenden sechs Wochen zwölf weitere Japankäfer nachgewiesen, was auf die Etablierung einer kleinen Population hindeutet. Bereits in dieser Phase standen die zuständigen Kantonsbehörden, die Politische Gemeinde Buchs, die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein und das zuständige Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bzw. der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) im engen Austausch über das weitere Vorgehen.

Das Landwirtschaftsamt erwägt:

1. Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs. 1 PGesV das zuständige BLW, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Es scheidet zudem Befallsherde und Pufferzonen aus. Nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 PGesV ergreift der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD) – gemäss Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11) i.V.m. Nr. VD.B.04.12 des Anhangs zur Delegationsverordnung (sGS 141.41) das Landwirtschaftsamt (LWA) – so schnell wie möglich die vom zuständigen BLW bestimmten Massnahmen. Nach Art. 13 Abs. 5 PGesV kann das zuständige BLW Richtlinien erlassen (vgl. Notfallplan Nr. 7 Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des BLW vom 4. Mai 2026 [im Folgenden «Notfallplan»] sowie Anhang 4 Ziff. 10 der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau [SR 916.202.1; abgekürzt VpM-BLW]). Entsprechend dem «Notfallplan» und der VpM-BLW sowie nach Art. 15 PGesV sind dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, Befallsherde und Pufferzonen auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder – falls diese Parzellen nicht durch Dritte bewirtschaftet werden – deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, um die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG) unterstützt die politische Gemeinde den KPSD bei der Bekämpfung von Schadorganismen im Pflanzenbau.



2. Die sogenannten Befallsherde (1 km Radius um die Fallenfunde) sowie die Pufferzonen (Breite von mindestens 5 km über die Grenzen der Befallsherde hinaus, ausgeweitet auf sinnvolle administrative Grenzen) sind im Anhang zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt, welcher integrierender Bestandteil dieser Allgemeinverfügung bildet. Von diesen Radien nur teilweise betroffene Parzellen sind gänzlich eingeschlossen und zählen zum jeweiligen Befallsherd bzw. zur jeweiligen Pufferzone.

Weil im vorliegenden Fall die jeweiligen Befallsherde bzw. Pufferzonen teilweise das Gebiet des Kantons St.Gallen und das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein betreffen, erlässt das Fürstentum Liechtenstein eine entsprechende Allgemeinverfügung.

3. Es liegt im Interesse aller, insbesondere aber im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Gartenbaufirmen und Baumschulen in der Region, wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden zu verhindern, die durch die Einschleppung und die Verbreitung von Quarantäneorganismen wie dem Japankäfer entstehen können und dazu geeignete Massnahmen zu treffen. Die geeigneten Massnahmen richten sich nach dem «Notfallplan» und der VpM-BLW; sie sind in Absprache mit dem BLW bzw. dem EPSD anzuordnen.

3.1 Für die Bekämpfung des Japankäfers sind im vorliegenden Fall folgende geeigneten bzw. verhältnismässigen Massnahmen anzuordnen:

- Bewässerungsverbot von Grünflächen (wie Rasen, auch in Park- und Sportanlagen, etc. / 1. Juni bis 30. September): Durch diese Massnahme wird einerseits die Entwicklung allfälliger Larven des Japankäfers gestört und andererseits die Attraktivität von Flächen für die Eiablage durch die Weibchen reduziert.

3.2 Gegen die Verschleppung des Japankäfers sind im vorliegenden Fall folgende geeigneten bzw. verhältnismässigen Massnahmen anzuordnen:

- Verbot der Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus (ganzjährig): Mit dieser Massnahme soll das Verschleppen von Eiern, Larven und Käfern über das Erdmaterial verhindert werden. Für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Mai kann der KPSD auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde;
- Verbot oder Einschränkung der Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat aus dem Perimeter des Befallsherdes respektive der Pufferzone hinaus (ganzjährig): Mit dieser Massnahme soll das Verschleppen von Eiern, Larven und Käfern über das Erdmaterial verhindert werden. Unter gewissen, bewilligungspflichtigen Produktionsbedingungen können Ausnahmen gestattet werden;
- Verbot des Transports von Schnitt- bzw. Grüngut aus der Grünpflege (1. Juni bis 30. September): Während der Flugphase wird die Verschleppung aus dem Perimeter des Befallsherdes oder der Pufferzone heraus verhindert. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Verschiebung möglich. Heu oder Silage ist von dieser Einschränkung ausgenommen;
- Beschränkung der Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial, Pflicht zur Abdeckung von pflanzlichem Kompostmaterial oder Verbot der Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial (ganzjährig): Durch geeignete Massnahmen wie die Abdeckung und die Freihaltung von Unkraut sollen keine adulten Käfer angezogen werden. Unter gewissen Voraussetzungen



kann der Kompost später trotzdem ausserhalb der Perimeter des Befallsherdes oder der Pufferzone genutzt werden. Hauskompost ist von dieser Massnahme nicht betroffen.

3.3 Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren. Das LWA bzw. der KPSD ist gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung bzw. den «Notfallplan» befugt, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, beispielsweise:

- Einsatz von Lockstofffallen (1. Mai bis 31. Oktober): Dadurch lassen sich das Vorkommen des Japankäfers genauer lokalisieren, die Populationsdynamik des Japankäfers verfolgen, die Umsetzung der Massnahmen kontrollieren und der Japankäfer mittels Massenfang bekämpfen; die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder geöffnet werden;
- Einsatz von «Long lasting insecticide nets (LLINs)» (1. Juni bis 30. September): Ziel dieser mit Insektiziden behandelten Netze ist das Anlocken und Töten der adulten Japankäfer;
- Einsatz von Insektiziden (punktuell);
- Einsatz von Nematoden (1. August bis 31. Oktober, ev. Wiederholung im folgenden Frühjahr).

4. Einem allfälligen Rekurs gegen die vorliegende Allgemeinverfügung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nach Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Diesbezüglich genügt jedes öffentliche oder private Interesse, das – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordert. Die Voraussetzungen für den sofortigen Vollzug der Allgemeinverfügung sind vorliegend erfüllt, weil die ernsthafte Gefahr besteht, dass sich der Japankäfer ohne sofortige Massnahmen weiter ausbreitet.

5. In Bezug auf allfällige Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird auf die Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG) und die Strafbestimmung gemäss Art. 173 Abs. 1 Bst. h LwG hingewiesen. Darüber hinaus wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Das Landwirtschaftsamt verfügt bis auf Weiteres bzw. Widerruf was folgt:

1. Der Anhang zu dieser Allgemeinverfügung legt zur Bekämpfung und Eindämmung des Japankäfers die Befallsherde und Pufferzonen fest.
2. Massnahmen im Befallsherd:
 - 2.1. Zur Bekämpfung des Japankäfers wird folgende Massnahme angeordnet:

Die Bewässerung von Grünflächen (wie Rasen, auch in Park- und Sportanlagen, etc.) ist vom 1. Juni bis 30. September verboten.



2.2 Gegen die Verschleppung des Japankäfers werden folgende Massnahmen angeordnet:

- a. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist ganzjährig verboten.
- b. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von im Befallsherd vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus ist ganzjährig verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd - Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».
- c. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (Poaceae) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae; für diese gilt Ziff. 2.2 Bst. d hiernach.
- d. Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen aller anderen Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat, ausgenommen Gewebekulturen, vorkultivierter Rollrasen und Wasserpflanzen, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - aa. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
 - bb. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
 - cc. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind, oder erhöht auf Arbeitstischen stehen; oder
 - dd. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der (Anbau-) Erde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd befinden.

Die vorerwähnten Massnahmen gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.

- e. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden. Kompostmaterial aus insektensicheren, geschlossenen Kompostbehältern, die aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stam-



men, sind davon nicht betroffen. Temperaturkontrollierter Kompost (mind. 60 Grad Celsius) unterliegt nicht dem Verbringverbot. Die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgung mit den vorgesehenen Behältern ist weiterhin zulässig.

- f. Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus ist vom 1. Juni bis zum 30. September verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde. Das Herausführen von hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus dem Befallsherd ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

3. Massnahmen in der Pufferzone:

Zur Bekämpfung und gegen die Verschleppung des Japankäfers werden folgende Massnahmen angeordnet:

- a. Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus ist vom 1. Juni bis zum 30. September verboten. Der Transport innerhalb der Pufferzone oder in die Befallszone (Standort Verein für Abfallentsorgung [VfA] Buchs) ist erlaubt. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde. Das Herausführen von Baumstämmen und hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.
- b. Ab dem 1. Juni 2027 ist die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (Poaceae) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat aus der Pufferzone hinaus nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae; für diese gilt Ziff. 3 Bst. c hiernach.
- c. Ab dem 1. Juni 2027 ist die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen aller anderen Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat, ausser Gewebekulturen, vorkultivierter Rollrasen und Wasserpflanzen, aus der Pufferzone hinaus nur erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - aa. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
 - bb. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
 - cc. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf



- einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind, oder erhöht auf Arbeitstischen stehen; oder
- dd. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der (Anbau-) Erde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.

Die vorerwähnten Massnahmen gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.

4. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
5. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Art. 51 Abs. 1 VRP die aufschiebende Wirkung entzogen.

Für das Landwirtschaftsamt

Bruno Inauen
Leiter Landwirtschaftsamt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons St.Gallen schriftlich beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, Rekurs erhoben werden (Art. 43^{bis} ff. VRP).

Anhang:

Karte mit Befallsherden und Pufferzonen.

Zustellung zur Information an (A-Post):

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), per E-Mail;
- betroffene politische Gemeinden;
- St.Galler Bauernverband, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil;
- Pflanzenschutzdienst des Fürstentums Liechtenstein.